



Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Vereinfachte Flurbereinigung Donstorf, Verf.- Nr. 2619

- Plan nach § 41 FlurbG -

Planänderung Nr. 1

Erläuterungsbericht

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Donstorf sind folgende Änderungen und Ergänzungen des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen geplant.

Wegebau:

E-Nr. 107.10, 107.30, 108.10, 108.20, 108.30, 109.20 und 109.50

Der Wegeabschnitt E.Nr. 107.30 soll bis zur Hofeinfahrt in bituminöser Bauweise ausgebaut werden. Dadurch verkürzt sich der Abschnitt E.Nr. 107.10 auf 50 m.

Der Weg E.Nr. 15.10 in Dörpel wird im Verfahren Donstorf unter der E.Nr. 108.10 bis 108.30 weitergeführt. Um eine einheitliche Ausbauweise zu schaffen, sollen die Wegeabschnitte E.Nr. 108.10, 108.20 und 108.30 ebenfalls in mittelschwerer Befestigung mit bituminöser Tragdeckschicht ausgebaut werden.

Der Wegeabschnitt E.Nr. 109.50 (weiterführend von E.Nr. 109.10) soll bis zum Bereich der Hofstelle in bituminöser Bauweise ausgebaut werden. Der Wegeabschnitt E.Nr. 109.20 kann ohne negative Auswirkungen auf die hier erforderliche Belastbarkeit auch in einfacher Befestigung (EB) erstellt werden. Unter Einfachbefestigung ist eine Schotterung zu verstehen, bei der unsortiertes Gestein verwendet wird. Die ursprünglich vorgesehene Befestigung LB (DoB) sah die Verwendung von sortiertem Gestein und zusätzlich eine Deckschicht, ebenfalls aus sortiertem Gestein vor. Damit trägt diese Veränderung auch zur Kostenreduzierung bei.

Umweltverträglichkeit, Eingriffsregelung, besonderer Artenschutz

Im Rahmen der Abstimmung der Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungsverfahrens mit der oberen Flurbereinigungsbehörde wurden die möglichen Beeinträchtigungen und ihre Erheblichkeit überschlägig ermittelt. Auf Grundlage dessen wurde die Entscheidung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Zulassung des Vorhabens nicht erforderlich ist.

Durch die 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Nachhaltige Beeinträchtigungen der Lebensräume wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der besonders schutzwürdigen Vogelarten, sind nicht zu erwarten.



**Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen**

Die neu in den Plan aufgenommenen bzw. geänderten Maßnahmen stellen zum Teil einen Eingriff im Sinne des Naturschutzrechts dar. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen sind Bestandteil dieser Planänderung.